Elternbeirat
Ritter-Wirnt-Schule
Staatliche Realschule Gräfenberg

Der Elternbeirat der Ritter-Wirnt-Schule – Staatliche Realschule Gräfenberg erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung
für die Wahl zum Elternbeirat

§1 – Geltungsbereich, Wahlgegenstand

(1) [1]Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs.2 Satz 1 BayEUG der Ritter Wirnt Schule – Staatliche Realschule Gräfenberg – folgend „Schule“ genannt. [2]Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. [3]Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

(2) [1]Gem. Art 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für je 50 Schülerinnen und Schüler der Schule ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder. [2]Durch die Wahl zu bestimmen sind die Mitglieder des Elternbeirats. [3]Die Amtszeit erstreckt sich gem. §16 BaySchO Abs. 2 über zwei Jahre und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§2 – Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) [1]Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten,die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) [1]Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. [2]In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. [3]Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. [4]Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(3) Alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz sind gem. §13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO wählbar.

§3 – Wahlverfahren

(1) [1]Die Wahl findet in Form einer Urnenwahl mit Stimmzettel statt. [2]Abweichend von Satz 1 kann der Elternbeirat in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung als Wahlverfahren die Briefwahl bestimmen. [3]Eine Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl ist nicht zulässig.

(2) [1]Die Wahl soll gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. [2]Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin, Zeitraum der Stimmabgabe und den Ort für die Urnenwahl fest.

(3) [1]Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Urnenwahl schriftlich ein. [2]Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort, Wahlgegenstand und Anschrift des amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. [3]Die Einladung erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. [4]Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. [5]Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. [6]Mit der Einladung zur Urnenwahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(4) [1]Im Falle einer Briefwahl übermittelt der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person den Wahlberechtigten zu Beginn des Schuljahres zunächst die Ankündigung der Briefwahl, verbunden mit der Aufforderung, geeignete Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. [2]Der elektronische Versand der Ankündigung zur Briefwahl ist statthaft, soweit die Erreichbarkeit der Wahlberechtigten auf diesem Wege gegeben ist. [3]Nach Schließung der Liste mit den Wahlvorschlägen gem. §4 Abs. 1 Satz 3 und 4 übermittelt der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person den Wahlberechtigten mindestens vierzehn Tage vor Abgabeschluss schriftlich die Briefwahlunterlagen bestehend aus Wahlschein und Stimmzettel. [4]Die Unterlagen müssen genaue Angaben zu Abgabemöglichkeiten und -form des Stimmzettels, Abgabeschluss, ergänzende Durchführungsvorschriften und Anschrift des amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden sowie die Hinweise auf Satz 6 enthalten. [5]Die Übermittlung der Briefwahlunterlagen erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. [6]Der Wahlschein dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist zusammen mit dem Umschlag des Stimmzettels an den Wahlvorstand zu übermitteln. [7]Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Briefwahlunterlage auszugeben.

§4 – Wahlvorschläge

(1) [1]Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. [2]Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats (Wahlleiter) einzureichen. [3]Abgabefrist ist sieben Tage vor dem Termin der Urnenwahl. [4]Im Falle einer Briefwahl endet die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen sechzehn Tage vor Abgabeschluss der Briefwahlunterlagen.

(2) [1]Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Wahlvorschlagsliste (Stimmzettel), die in den Wahlberechtigten am Tag der Urnenwahl gegen Vorlage der Wahlberechtigung ausgehändigt werden. [2]Bei einer Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel und die Wahlberechtigung schriftlich vierzehn Tage vor Abgabeschluss.

§5 – Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl ist nicht öffentlich.

§6 – Wahlleitung

(1) [1]Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. [2]Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Elternbeirats übertragen.

(2) [1]Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. [2]Hierzu ernennt sie zwei weitere Wahlberechtigte zu Beisitzern im Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Der Wahlvorstand kann weitere Wahlberechtigte zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahl.

(7) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

§7 – Kandidatur, Kandidatenliste, Stimmrecht

(1) [1]Bis sieben Tage vor dem Termin der Urnenwahl, im Falle einer Briefwahl bis sechzehn Tage vor Abgabeschluss der Briefwahlunterlagen ist die Erklärung einer Kandidatur möglich. [2]Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. [3]Die schriftliche Erklärung der Kandidatur ist obligatorisch!

(2) [1]Alle zur Wahl stehenden Personen werden den Wahlberechtigten in einer Kandidatenliste bekannt gegeben, im Wahllokal ausgehängt und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. [2]Die Bekanntgabe erfolgt durch den Wahlvorstand.

(3) [1]Stimmberechtigt sind bei der Urnenwahl nur die anwesenden Wahlberechtigten. [2]Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. [3]Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) [1]Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §3 Abs. 3 Satz 4 / Abs. 4 Satz 6 ausgegebenen Einladungen. [2]Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

§8 – Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Wahl erfolgt grundsätzlich **schriftlich und geheim**. [2]Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel gewählt. [3]Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §1 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. [4]Der Wahlvorstand gibt gegen Vorlage der Einladung als Nachweis der Stimmberechtigung dem Stimmberechtigten einen Stimmzettel und vermerkt die Ausgabe auf der Einladung, um Mehrfachvorlagen zu vermeiden. [5]Der Stimmberechtigte markiert die von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel. [6]Ist die Anzahl der Kandidaten größer als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats, so dürfen maximal so viele Kandidaten markiert werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. [7]Jeder Kandidat darf höchstens eine Stimme erhalten. [8]Der Stimmzettel ist in die Wahlurne einzuwerfen oder im Falle einer Briefwahl dem Wahlvorstand zu übersenden. [9]Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

(2) [1]Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. [2]Erhält ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme, so wird nur eine gezählt. [3]Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums der Stimmabgabe im Falle der Briefwahl am Tag nach dem Abgabeschluss.

(4) [1]Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. [3]Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(5) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§9 – Dokumentation, Sicherung der Wahlunterlagen

[1]Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. [2]Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (Urnenwahl oder Briefwahl), die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. [3]Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlunterlagen werden dem Elternbeirat übergeben und sind von diesem so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(3) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 10 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§11 – Inkrafttreten

[1]Diese Wahlordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. [2]Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 13.07.2020 im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen.

Gräfenberg, den 13.07.2020

gez. Aschenbrenner, Vorsitzender Elternbeirat

gez. Eismann, RSDin